

BEINGEGANGEN
23. SEP. 2009
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Ort: 26135 Odenburg



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Datum: 21.09.2009
Gesch.-Z.: 5378749 - 140
bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



BESCHIED

In dem Asylfolgeverfahren der

geb. am [redacted] Podgorica / Montenegro

alias:

geb. am [redacted] Peje / Montenegro
geb. am [redacted] Peje / Fiktiv

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwalt
Ralf Albrecht
Bierstrasse 14
49074 Osnabrück

ergeht folgende Entscheidung:

1. Unter Abänderung der Ziffer 2 des Bescheides vom 11.09.2002 (Az.: 2615671-1-138) wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hinsichtlich Montenegro vorliegen.
2. Die mit Bescheid vom 11.09.2002 (Az.: 2615671-1-138) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Die Antragstellerin, montenegrinische Staatsangehörige, dem Volk der Aschkali zugehörig, moslemischer Religionszugehörigkeit, hat bereits unter Aktenzeichen 2615671-1-138 u. 5161118-132 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylerstantrag (Az.: 2615671-1-138) wurde am 26.07.2004 durch Urteil des VG Oldenburg vom 01.04.2004 (Az.: 12 A 4006/02) und Beschluss des Niedersächsischen OVG vom 26.07.2004 (Az.: 13 LA 187/04) unanfechtbar abgelehnt. Der Antragstellerin wurde die Abschiebung nach Jugoslawien angedroht.

Am 27.04.2005 stellte die Antragstellerin einen Antrag auf weitere Durchführung eines Asylverfahrens (Folgeantrag – Az.: 5161118-132). Der Asylfolgeantrag wurde mit Bescheid vom 16.06.2005 am 04.10.2005 rechtskräftig abgelehnt.

Am 16.06.2009 stellte die Antragstellerin persönlich bei der Außenstelle Oldenburg einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag), der auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beschränkt wurde.

Zur Begründung wurde während ihrer persönlichen Anhörung beim Bundesamt am 11.08.2009 im Wesentlichen vorgetragen, dass sie nach Rückkehr nach Montenegro kurzzeitig mit ihren Eltern in Podgorica gelebt habe. Der Vater habe die Scheidung, die die Mutter beantragt habe, nicht akzeptiert, es sei wiederholt und über die Jahre hinweg immer wieder zu Übergriffen auf die Mutter und die Kinder, so auch auf die Antragstellerin vonseiten des Vaters gekommen.

Bei der erneuten Ausreise der Mutter und ihrer Geschwister aus Montenegro (09.09.2008) habe die Mutter die älteste Tochter - die Antragstellerin - aus finanziellen Gründen bei einer Freundin in Ulcin zurücklassen müssen.

Die Antragstellerin habe zu niemandem Kontakt gehabt, habe nicht rausgehen können. Ihr Vater habe nach ihr gesucht. Einmal habe er sie auf dem Schulweg getroffen und geschlagen und ihr damit gedroht, dass er sie wie alle anderen umbringen werde.

Die Antragstellerin führte aus, dass sie wie ihre Mutter und ihre Geschwister Übergriffen seitens der Familienangehörigen des Vaters ausgesetzt gewesen sei. Die Familienangehörigen des Vaters würden ebenfalls in Podgorica leben bzw. in anderen Orten im Kosovo.

Sie habe am 10.06.2009 Montenegro verlassen müssen, da die Freundin der Mutter gesagt habe, dass sie nicht länger bei ihr bleiben könne. Der Ehemann der Freundin ihrer Mutter habe es auch nicht geduldet, dass sie weiter im Haus lebe, da er um die Auseinandersetzung in der Familie der Antragstellerin gewusst habe und befürchtet habe, in diese hineingezogen zu werden und dadurch zu Schaden zu kommen.

Im Weiteren wird auf die Ausführungen der Mutter in der Anhörung am 08.10.2008 im Az. 534556-140 verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen Folgeantrag nach § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist daher nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, mithin Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten der Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für die Betroffene günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um ihren Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag der Antragstellerin ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für die Antragstellerin zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund ihres schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., die Antragstellerin muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihr der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines erneuten Asylverfahrens sind vorliegend gegeben.

Das Verfahren war wegen Sachlagenänderung wiederaufzugreifen.

Hier wird darauf verwiesen, dass die Mutter der Antragstellerin in ihrem Asylfolgeverfahren (Az.: 5345556-140) das Scheidungsurteil vorlegte.

Die Antragstellerin erklärte detailliert und anschaulich die tätlichen und verbalen Übergriffe seitens ihres Vaters und dessen Familie auf sie selbst und ihre Mutter und die anderen Geschwister.

Die Antragstellerin hat gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnisnahme von den Gründen des Wiederaufgreifens einen erneuten Asylantrag gestellt.

Ihr Vortrag führt zu der Annahme, dass auf Grund der Sachlagenänderung bei objektiver Beurteilung eine positive Sachentscheidung ernstlich in Betracht gezogen werden kann.

1.

Dem Antrag wird entsprochen; die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG liegen vor.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine politische Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Ein Schutz ist gewährleistet, wenn die genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung der Verfolgungshandlungen und der Betroffene Zugang zu diesem Schutz hat.

Die Sachverhaltsermittlung hat vorliegend ergeben, dass sich die Antragstellerin aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung außerhalb ihres Herkunftsstaates aufhält und deshalb Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG benötigt.

Von Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG abgesehen.

2.

Die mit Bescheid vom 11.09.2002 (Az.: 2615671-1-138) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil der Ausländerin nach Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG die Abschiebung nicht mehr angedroht werden darf.

3.

Mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung wird der Bescheid bestandskräftig.

Im Auftrag

Vester

